

Genehmigung nach BImSchG erteilt unter Hinweis auf den vorgehefteten Genehmigungsbescheid.

Geschäftszeichen: **ImG 02 2023**

Nebenbestimmungen sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Diese Prüfbemerkungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

**Repowering WP Sievern  
ImG 2/2023  
DECKBLATT zu Register 26.1  
„Landschaftspflegerischer Begleitplan“**

Bei den nachfolgenden Ausführungen handelt es sich um Grüneintragungen im Zusammenhang mit der Genehmigung zum Aktenzeichen ImG 2/2023 im Hinblick auf naturschutzfachliche und –rechtliche Belange. Diesen Ausführungen widersprechende Angaben in den Antragsunterlagen sind unwirksam.

Der LBP (Stand 17.06.2024) enthält weitere Grüneintragungen auf den folgenden Seiten: S. 10, 11, 16, 17, 20, 22, 23, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 38, 39, 44, 45, 48, 49, 50, 58, 59, 60, 62, 63, 64, 65, 66, 68, 70, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82, 84, 93, 94,

sowie in den folgenden Anhängen und Anlagen zum Landschaftspflegerischen Begleitplan:

Maßnahmenblätter Seite 2, 4, 7, 8, A8, A9, A10

Karte Nr.: 1, 2, 5, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 21, 22, 23, 25, 26, 28, 30

Karte „Fortgeführte Ausgleichsmaßnahmen der Altanlagen“

Nachfolgend aufgeführte Punkte werden durch den Landkreis Cuxhaven abweichend von den Antragsunterlagen bewertet. Die im Genehmigungsbescheid zum Aktenzeichen ImG 2/2023 geregelten Aspekte werden hier ggf. nicht erneut aufgeführt.

Vorhabenbeschreibung: Die naturschutzfachlichen Antragsunterlagen bauen teilweise auf defizitären Unterlagen zur technischen Bauplanung auf. U.a. fehlen lagebezogene Angaben zur internen und externen Verkabelung, abschließende bzw. nachvollziehbare Angaben zu den Versiegelungsflächen und zum genauen Verbleib der Bodenmassen. Soweit entsprechende Maßnahmen nicht bereits von der Genehmigung ausgeschlossen wurden, sind Nachbilanzierungen und einvernehmliche Abstimmungen mit der UNB noch erforderlich (siehe Nebenbestimmungen).

Eingriffe in das Schutzgut Boden: Im LBP wird - entgegen wiederholter Hinweise der UNB - vernachlässigt, dass u.a. Bodenauf- und abträge grundsätzlich geeignet sind, Arten- und Biotope als auch den Boden erheblich zu beeinträchtigen. Eine belastbare Konfliktanalyse entsprechender mit dem beantragten Vorhaben verbundener Eingriffe ist anhand der Antragsunterlagen auch schon deshalb nicht machbar, weil bezüglich der in Register 16 bzw. 17 berechneten Bodenvolumina genaue lagebezogene Angaben zur Ausbringung in Form von Kartendarstellungen fehlen (siehe Nebenbestimmungen).

U.a. da der Ausbau des Streckenabschnitts 0-500 inzwischen nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens ist (s. Eintragung auf LBP Karte 1), ist aktuell überschlägig davon auszugehen, dass die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden insgesamt nicht wesentlich höher ausfallen, als bereits einkalkuliert. Andernfalls müssen diese entsprechend der Beauftragung ebenfalls funktionsgerecht kompensiert werden.

Die Biotopkartierung, wie dargestellt in der Übersichtskarte 2 und den Karten 8 - 14, ist nur eingeschränkt geeignet zur Beurteilung der Auswirkungen des beantragten Vorhabens auf die vorhandenen Biotope. Dies begründet sich u.a. darin, dass die für ein Zulassungsverfahren vergleichsweise grobe Kartierung methodisch und maßstabsbedingt unzureichend auf die einzelnen Biotop-Untertypen und Wertigkeiten abstellt, hier insbesondere auf die vorhandenen Wegebreiten und die vom Vorhaben betroffenen, extensiven Grünlandbiotope (GE, Wertstufe III) in den Wegeseitenräumen (siehe Grüneintragungen in den Karten).

Gerade diese Strukturen sind aber im vorliegenden Fall zur Beurteilung des Vorhabens in Bezug auf den Wegeausbau relevant und sind auch im Hinblick auf die beauftragte Nachbilanzierung noch einzumessen und mit den Vermeidungs- bzw. Kompensationsmaßnahmen in einvernehmlicher Abstimmung mit der UNB darauf abzustellen. Im Zuge der Bauabwicklung ggf. zusätzlich erforderlich werdende Flächehinanspruchnahmen außerhalb von Ackerflächen müssen im Vorweg mit der UNB abgestimmt und auf Anforderung der UNB ggf. nachkartiert werden.

U.a. da der Ausbau des Streckenabschnitts 0-500 inzwischen nicht mehr Bestandteil dieses Verfahrens ist (s. Eintragung auf LBP Karte 1), sind diesbezüglich beantragte Flächeninanspruchnahmen als vermeidbar anzusehen (s. Streichungen in den LBP-Detaillkarten). Entsprechende Kompensationsüberhänge sind im Rahmen der Nachbilanzierung zu verrechnen.

#### Geschützte Landschaftsbestandteile § 29 BNatSchG

Unmittelbar nördlich des Standortes WEA 06 liegen gemäß § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit § 22 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatSchG) geschützte Landschaftsbestandteile in Form von Wallhecken (s. Wallheckenkataster des LK Cuxhaven, bestätigt durch Ergebnis Ortsbegehung UNB, Vermerk v. 24.04.2023). Die vorhabenbezogene Biotopkartierung ist diesbezüglich nicht belastbar (siehe Grüneintragungen u.a. LBP Karte 2). Entsprechend der vorgelegten Antragsunterlagen wird im Rahmen dieser Genehmigung davon ausgegangen, dass bezogen auf die Wallheckenbiotope weder Flächeninanspruchnahmen noch ein Rückschnitt der Gehölze erforderlich ist, so dass eine Verletzung der Verbote des § 29 BNatSchG bzw. § 22 NNatSchG auch vor dem Hintergrund der beauftragten Umweltbaubegleitung sicher ausgeschlossen werden kann. Soweit teilweise ein Überstreichen mit den Rotorblättern der WEA 6 beantragt wird, ist dies auch unter Berücksichtigung der Bodenabstände der Rotorblattspitzen vorrangig prüfrelevant in Bezug auf die Überwindung artenschutzrechtliche Verbote mittels der festgesetzten Abschaltzeiten. Der Schutzstatus der Wallhecken i.S. §29 BNatSchG ist insgesamt nicht als relevant betroffen anzusehen

Die im Rahmen der temporären Erschließung geplante Flächeninanspruchnahme von 7,06 m<sup>2</sup> im Bereich des Geschützten Landschaftsbestandteils LB Cux 31 „Bullmersberg“ (s. LBP Anhangskarte 18) begegnet den Verboten nach § 4 der Satzung des Landkreises Cuxhaven vom 8.1.2004 ebenso, wie eventuelle, aber bisher nicht beantragte Gehölzschnitte des zugehörigen Baumbestands am Alten Postweg. Durch geringfügige Verlagerung der Baustraße auf angrenzende Ackerflächen dürften diese vermeidbar sein. Eine Befreiung von den Verboten der Satzung wird daher im Rahmen der vorliegenden Genehmigung nicht erteilt bzw. in Aussicht gestellt. Unter dieser Voraussetzung ist davon auszugehen, dass das Vorhaben die Schutzgebietsziele und -zwecke nicht erheblich beeinträchtigt.

FFH-Gebiete: Im Zuge der Delta-Betrachtung ist im Vergleich zu der Vorbelastung durch den Bestandwindpark vorhabenbedingt nicht mit erheblichen zusätzlichen Beeinträchtigungen zu rechnen, die geeignet sind die Schutzgebietszwecke und -ziele relevant zu beeinträchtigen.

Landschaftsbild: Das Vorhaben ist mit einer deutlichen Erhöhung der Windkraftanlagen (von 87 m auf 200 m Gesamthöhe) und damit erheblichen zusätzlichen Eingriffen in das Landschaftsbild verbunden, die durch die festgesetzte zweckgebundene Zahlung zu ersetzen ist. Weitere erhebliche Eingriffe in das Ortsbild resultieren aus Gehölzrodungen, hier u.a. aus der beantragten Fällung von 11 Straßenbäumen an der K 66. Entsprechend der Auflagen sind diese durch Lückenpflanzungen an der K 66 und damit im räumlichen Zusammenhang geeignet zu ersetzen nach vorheriger einvernehmlicher Abstimmung mit der Kreisstraßenbehörde und der UNB (siehe Nebenbestimmungen).

Vögel: Prüfrelevant im Sinne besonderer Funktionen für Brutvögel sind vor allem Brutvorkommen von Rote -Liste-Arten. Es ist im Rahmen der Eingriffsregelung davon auszugehen, dass die durch die Erstanlage des Windparks ausgelöste Flächenentwertung als Rast-, Brut- und

Nahrungsgebiet für Vögel fortbesteht und einen Kompensationsbedarf begründet, der umfangreich zumindest den im Altverfahren festgesetzten Kompensationen entspricht und eine Fortsetzung diesbezüglicher Maßnahmen erfordert.

Weitere Brutplatzverluste sind durch Biotopverluste v.a. im Zuge des Wegeausbaus, hier insbesondere Rodung von Gehölzen, zu erwarten, soweit diese nicht vermeidbar sind (siehe u.a. beauftragte Vermeidungsmaßnahmen). Diese betreffen entsprechend der Kartiererergebnisse v.a. ungefährdete Arten und werden über die beauftragte Biotopkompensation, hier insbesondere Baumpflanzungen an der Kreisstraße, ausgeglichen. Insgesamt ist vorhabenbedingt im Rahmen der Deltabetrachtung nicht von zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen, insbesondere Verlusten von Brutpaaren gefährdeter Arten zu rechnen. Eine mit dem Vorhaben ggf. verbundene Erhöhung des Kollisionsrisikos ist in erster Linie prüfrelevant im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG.

Fledermäuse: Auch unter Berücksichtigung der beauftragten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ist bezogen auf die im Rahmen der Kartierung festgestellten Quartiere und Flugstraßen vorhabenbedingt nicht von flächenbezogenen Verlusten besonderer Funktionen für Fledermäuse im Sinne der Eingriffsregelung auszugehen. Eine mit dem Vorhaben verbundene Erhöhung des Kollisionsrisikos ist in erster Linie prüfrelevant im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG.

Fortsetzung der Altkompensation: Insgesamt ist im Rahmen der Eingriffsregelung vor dem Hintergrund der Deltabetrachtung davon auszugehen, dass die durch die Erstanlage des Windparks ausgelöste Flächenentwertung des Landschaftsbilds, des Bodens sowie Biotope, u.a. auch hinsichtlich besonderer Funktionen für Vögel und Fledermäuse, im Zuge des Repowerings fortbesteht und einen Kompensationsbedarf begründet, der umfangreich zumindest den im Altverfahren festgesetzten Kompensationen entspricht und eine Fortsetzung der diesbezüglichen Maßnahmen der Altgenehmigungen (B 2064/96, B 1530/98, B 701/99), erfordert, wie vom Antragsteller auch beantragt (siehe u.a. Verpflichtungserklärung v. 31.05.2024). Auf zwischenzeitlich eingetretene bzw. im Hinblick auf die FFH-Belange erforderliche Änderungen (siehe Tabelle Anlage 4 der Genehmigung) ist dabei nachvollziehbar abzustellen und noch eine entsprechende mit der UNB einvernehmlich abgestimmte Maßnahmenplanung vorzulegen, die auch die Voraussetzung für die Eintragung in das Kompensationskataster erfüllt (siehe Nebenbestimmung).

Zum Maßnahmenblatt A9: Unter Berücksichtigung der vorgelegten Maßnahmenplanung der NLF ist die Kompensation von Grünlandbiotopen ausschließlich im Bereich der geplanten Feuchtheiden funktionsgerecht anzusehen und entsprechend anrechenbar. Da dieser Biotoptyp nach dem Maßnahmenplan in Abteilung 2095 nicht enthalten ist, ist noch nachzuweisen, wo diese Maßnahmen genau umgesetzt werden sollen.

Zum Maßnahmenblatt A10: Es ist ein Flächenbedarf von 3.319 m<sup>2</sup> zu berücksichtigen.

Pflanzungen für bis zu 15 Baumfällungen: eine diesbezügliche Kompensationsplanung ist noch vorzulegen und einvernehmlich mit der UNB abzustimmen, siehe Nebenbestimmungen im Genehmigungstext.

Landkreis Cuxhaven  
Der Landrat  
Untere Naturschutzbehörde  
Im Auftrag

*von Bore*

Genehmigung nach BImSchG erteilt unter Hinweis auf den vorgehefteten Genehmigungsbescheid.

Geschäftszeichen: **ImG 02 '2023**

Nebenbestimmungen sind dem Genehmigungsbescheid zu entnehmen. Diese Prüfbemerkungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage zu beachten.

